

Mitgliederinformation



Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

AMÖ-Verbandsinformationen

Aufnahmebedingungen

**für die Mitgliedschaft
von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern
in einem AMÖ-Mitgliedsverband**

Quelle / Verfasser: Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Angenommen und beschlossen vom Gesamtvorstand der AMÖ in der Sitzung am
19.4.2007 in Hofheim

Bearbeitungsstand: 19.4.2007

Aufnahmebedingungen

für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtmaklern in einem AMÖ-Mitgliedsverband

Anschrift:

- PLZ/Ort
- Firmenbezeichnung
- Straße/Nr.
- Telefon
- Fax
- E-Mail
- Internet

Aufnahmebedingungen

I. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Nach den Grundsätzen und Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu arbeiten

Hierzu zählen insbesondere

- die Erfüllung steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen
- die Einhaltung der von der AMÖ beschlossenen Wettbewerbsregeln
- der Besitz einer GüKG-Erlaubnis gemäß § 3 GüKG, sofern als Frachtführer tätig
- der Nachweis über den Abschluss einer Verkehrshaftpflichtversicherung gemäß § 7 a GüKG, sofern als Frachtführer tätig
- die Verwendung von Geschäftspapieren unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
- die Zusammenarbeit mit seriösen Versicherern

II. Für Umzugsspeditionen maßgebende zusätzliche Aufnahmebedingungen

1. Verpflichtung, die Kunden sachgerecht zu beraten.

Hierzu zählen insbesondere

- qualitative und nachvollziehbare Ermittlung des Umzugsgutes (Besichtigung empfohlen)
-
- Leistungsbeschreibung getrennt nach
 - a) Be- und Entladen
 - b) Transport
 - c) zusätzliche Leistungen
- Gesetzeskonforme Informationen über Haftungs- und Versicherungsbestimmungen

Hierzu zählen insbesondere Informationen über

- a) Grund und Höhe der Haftung
- b) Erläuterung möglicher Folgen bei der Erbringung von Eigenleistungen durch den Umzugskunden
- c) Möglichkeiten bei Abschluss von Transportversicherungen auf Zeit- oder Neuwertbasis.

2. Verpflichtung, übersichtliche und detaillierte Angebote zu erstellen

Hierzu zählen insbesondere

- Die Verwendung von Umzugsvertragsformularen, die dem Katalog gem. Ziff. 1 entsprechen
- Haftungsinformationen gemäß § 451 g HGB
- Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen.

3. Verpflichtung, als Umzugsberater, Transportleiter und Packer sowie für vereinbarte Handwerkerleistungen Fachpersonal einzusetzen

Mindestens 50 % der Mitarbeiter müssen über eine einschlägige Berufsausbildung oder über eine zumindest einjährige einschlägige praktische Erfahrung mit der Durchführung von Umzügen verfügen

4. Verpflichtung, umweltverträgliche Verpackungsmaterialien zu benutzen, Fahrzeuge zu verwenden, die für die Beförderung von Möbeln besonders eingerichtet und ausgerüstet sind und dem derzeitigen Sicherheitsstandard entsprechen

Hierzu zählen insbesondere

- Verpackungsmaterialien mit einem entsprechend die Umweltverträglichkeit dokumentierenden Stempel

- der Einsatz von Möbelspezialfahrzeugen, die
 - a) einen stabilen Kofferaufbau haben
 - b) wasserdicht und trocken sind
 - c) mit Festzurrschienen oder -ösen, Sicherheitsstangen und/oder einer Auspolsterung versehen sind und
 - d) über einen abschließbaren Laderaum verfügen.
 - e) Beladene Fahrzeuge sind an geeigneten Standplätzen abzustellen
 - die Grundausstattung der Möbelspezialfahrzeuge, ausgestattet in ausreichendem Umfang mit Packdecken, Plastikschonbezügen, Schutzhauben, Faltkartons, Kleiderbehältern, Lampenkartons, Bilder-ecken, Glaskisten oder entsprechende Spezialkartons, Tragegurten, Bindegurten, Transporthunten, Werkzeug, Abtrennungsvorrichtung für Teilladungspartien.
5. Vorgehaltene Möbellager müssen geeignet sein und sich an den Grundsätzen der Europäischen Lagernorm orientieren.
 6. Verpflichtung, korrekte, nachprüfbare Abrechnungen zu erstellen. Die Rechnungen müssen das Ergebnis der im Vertrag geregelten Leistungsbestandteile wiedergeben.
 7. Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kunden dem Spruch der Einigungsstelle der AMÖ zu folgen.